Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 692 vom 10. März 1970

Quartierplanung "Schänzli" in der Gemeinde Muttenz

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz hat am 24. Oktober 1969 der Quartierplanung "Schänzli" - bestehend aus Quartierplan und -Reglement - zugestimmt und die bisherigen Zonenvorschriften für das Quartierplanareal aufgehoben.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 6. November bis 5. Dezember 1969 stattgefunden. Sie ist durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 19 vom 6. November 1969, im Muttenzer Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Grundeigentümer vom 5. November 1969 (Postquittung) bekannt gemacht worden. Keinen eingeschriebenen Brief im Sinne von § 31 Absatz 2 des Baugesetzes erhielt der von der Quartierplanung betroffene Grundeigentümer. Mit Schreiben vom 3. Februar 1970 teilte dieser der Gemeinde jedoch mit, dass er der Quartierplanung zustimme.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. Februar 1970 ersucht der Gemeinderat von Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

3 - 1. 70. 10000

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz betreffend die Quartierplanung "Schänzli" - bestehend aus Quartierplan und -Reglement - und betreffend die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften für dieses Gebiet genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 44/QP/1/0 und 44/ZP/0/15 versehenen Quartierpläne sowie die dazugehörenden Reglemente mit der Inventarnummer 44/QR/1/0.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenz (5)
Grundbuchamt Arlesheim
Landeskanzlei
Tiefbauamt (3)
Baupolizeiamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: